

Aktuelles aus dem BMASGK Tierseuchenlage & Tierschutznovelle

Dr. Ulrich Herzog

Neujahrstagung – TGD Burgenland, Sektion Klautiere der ÖGT und der
Österr. Buiatrischen Gesellschaft

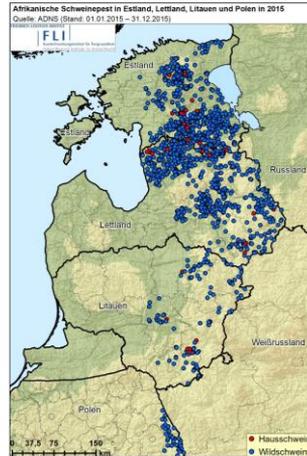
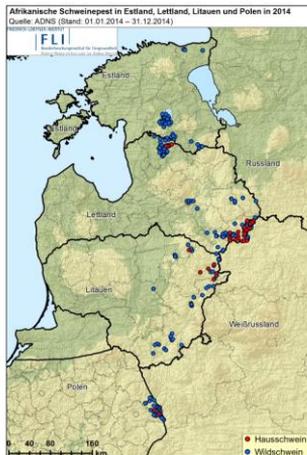
25.01.2018 in Steinbrunn

Inhalt

- **Tierseuchenlage**
 - Afrikanische Schweinepest
 - Lumpy Skin Disease
 - Blauzungenkrankheit
 - Geflügelpest
- **Tierschutzgesetznovelle**
 - Eingriffe beim Nutztier

Afrikanische Schweinepest in Europa - 2014 / 2015

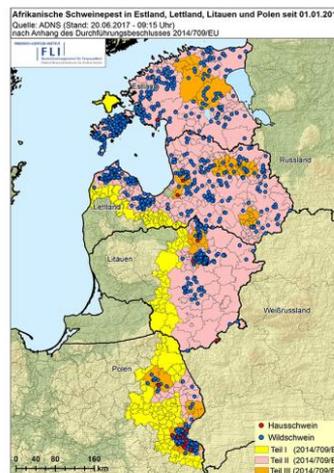
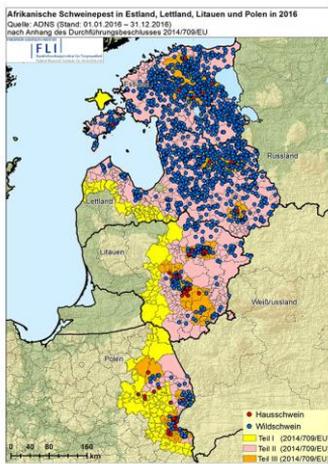
sozial
MINISTERIUM
BUNDEMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMTENSCHUTZ



3

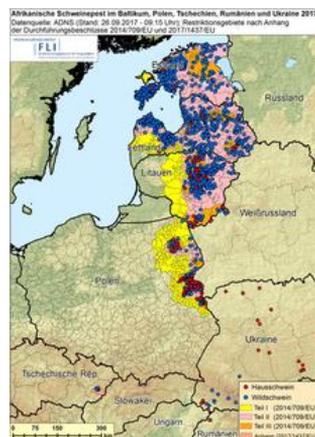
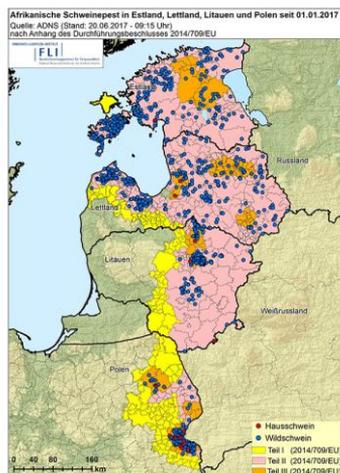
Afrikanische Schweinepest in Europa 2016 / 1 HJ 2017

sozial
MINISTERIUM
BUNDEMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMTENSCHUTZ



4

Sommer 2017



5

ASF 2017

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine in 2017

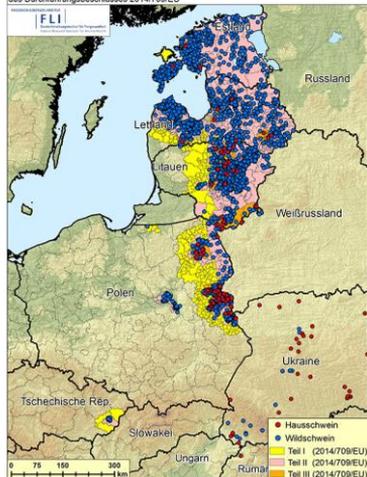
Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2017-31.12.2017)

	Hausschweine	Wildschweine	Gesamt
Estland	3	637	640
Lettland	8	947	955
Litauen	30	1328	1358
Polen	81	741	822
Ukraine	124	37	161
Tschechische Rep.	0	202	202
Rumänien	2	0	2
Gesamt	248	3892	4140

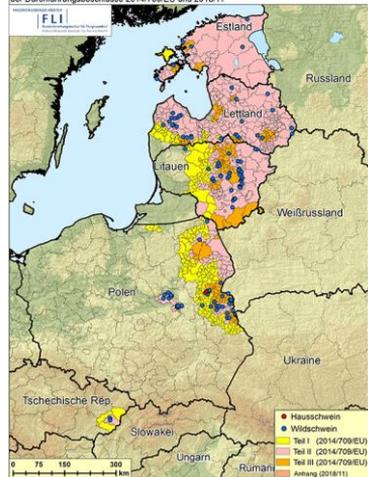
6

ASF 2017 und 2018

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine 2017
Datenquelle: ADNS (Stand: 02.01.2018 - 09:15 Uhr); Restriktionsgebiete nach Anhang
des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU



Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine 2018
Datenquelle: ADNS (Stand: 09.01.2018 - 09:15 Uhr); Restriktionsgebiete nach Anhang
der Durchführungsbeschlüsse 2014/709/EU und 2018/11



7

ASF 2018

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine in 2018

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2018-09.01.2018)

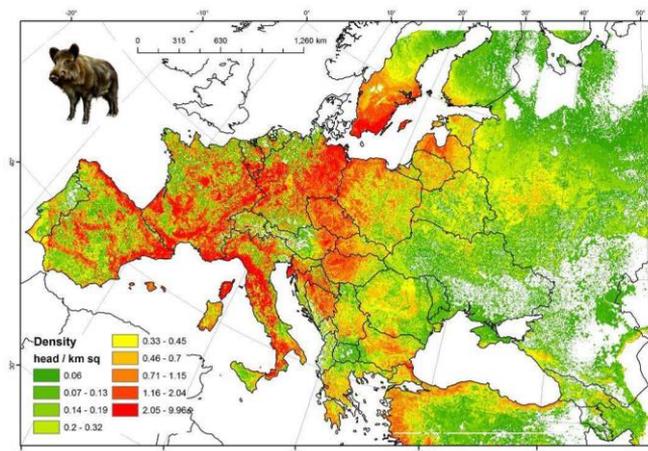
	Haus Schweine	Wildschweine	Gesamt
Estland	0	6	6
Lettland	0	29	29
Litauen	0	46	46
Polen	2	40	42
Ukraine	0	0	0
Tschechische Rep.	0	3	3
Rumänien	0	0	0
Gesamt	2	124	126

8

Wildschweindichte FAO Mai 2015

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMTENSCHUTZ

sozial
MINISTERIUM



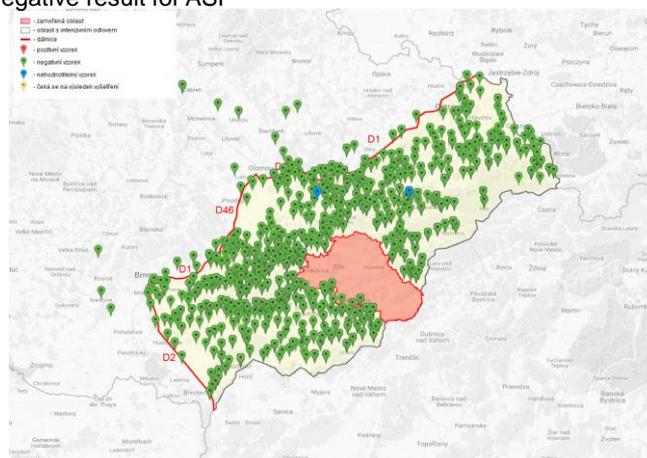
9

ASF Surveillance in der CZ

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMTENSCHUTZ

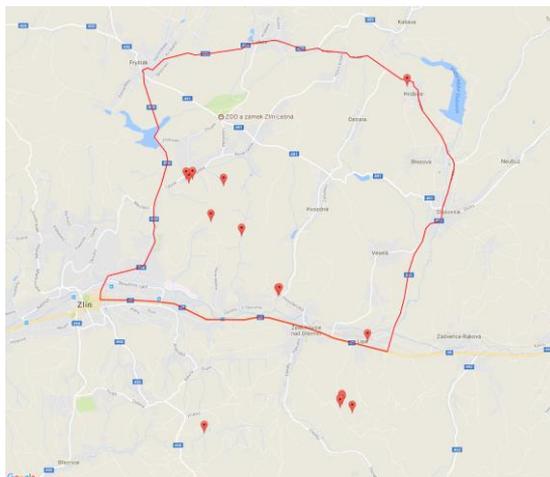
sozial
MINISTERIUM

The total number of wild boars hunted: **3 607**
All with negative result for ASF



10

CZ- Fälle im Dezember



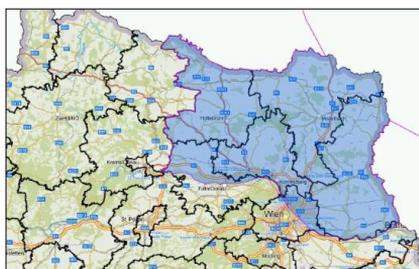
11

gefährdetes Gebiet

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017 Ausgegeben am 28. Juni 2017 Teil II

167. Verordnung: Anordnung einer Revision und Erhebung des Gesundheitszustandes von Wildschweinen innerhalb eines durch die Afrikanische Schweinepest gefährdeten Gebietes sowie Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Einschleppung in Hausschweinbestände



- ALLE tot aufgefundenen Wildschweine sind zu untersuchen
- Schonende Bejagung
- Kontakt zwischen Wild- und Hausschwein unterbinden
- Anfallende Materialien bei der Jagd sind zu entsorgen
- Freilandhaltung nur unter bestimmten Auflagen
- Auslaufhaltung nur am Tag

Empfehlung der Biosicherheitskommission

- Veröffentlicht unter:

<https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html>

Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission (SGK) zur Freilandhaltung von Schweinen

26. Juli 2017

Doppelte Umzäunung

Prinzip der Empfehlung

Diese Empfehlung der Schweinegesundheitskommission soll sowohl für den Schweinehalter als auch für den Amtstierarzt eine Leitlinie für die Ausgestaltung einer bewilligungsfähigen Freilandhaltung darstellen. Die Leitlinie ersetzt nicht die konkrete Begutachtung im Einzelfall und ermöglicht auch andere gleichwertige Lösungen zu genehmigen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Anforderungen des Tierschutzes unbedingt einzuhalten sind.

Ziel der Empfehlungen

Ein direkter Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen soll jedenfalls verhindert werden. Die in Anhang 3, Abschnitt 1 der Schweinegesundheitsverordnung, BGBl II 2016/406, angeführten Vorgaben werden hiermit in Beispielen präzisiert.

13

Haltungsform I

Haltung verfügt über einen Stall*)
§ 2 Z 2 SchwG-VO

Ja

Stallhaltung
Anforderungen gem. Anhang 1
oder 2 SchwG-VO und 1. TH-VO

Stallinnenbereich und
zusätzlich Außenbereich

Außenbereich zum Stall gehörig und
befestigt (Stallaußenbereich)

Nein

Freilandhaltung Anforderungen
gem. Anhang 3 SchwG-VO
genehmigungspflichtig



14

Haltungsform II

Außenbereich zum Stall gehörig und befestigt (Stallaußenbereich)

Ja

Auslaufhaltung
§ 2 Z 9



Nein

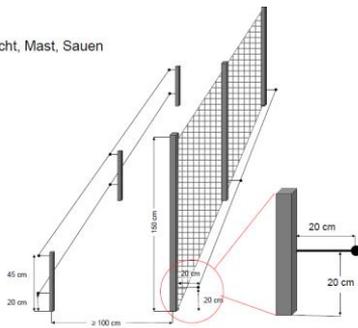


Freilandhaltung
Anforderungen gem. Anhang 3 SchwG-VO

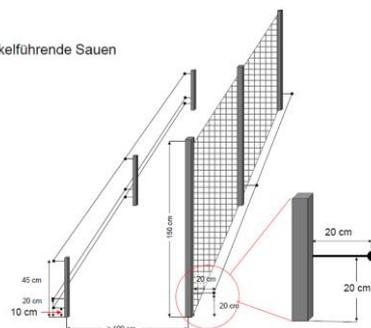
Besondere Haltungsform **)
„saisonale Haltung“
Anforderungen gem. Anhang 4 SchwG-VO
Stall + umfriedete Weide

Doppelter Zaun

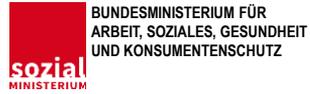
Aufzucht, Mast, Sauen



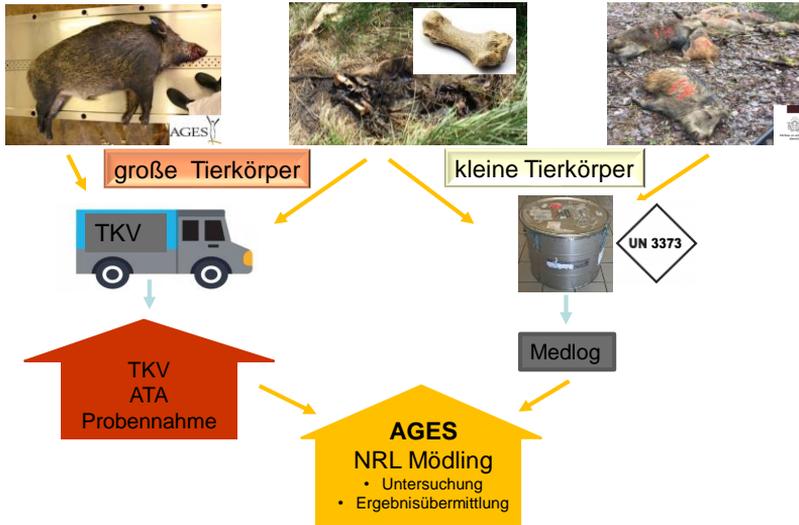
Ferkelführende Sauen



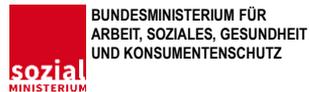
ASP Maßnahmen zur Beprobung und Entsorgung von auffälligen Wildschweinen



- Der zuständige ATA ist immer zu informieren !!



Informationsmaterialien



Speisereste bitte nur in verschlossene Müllbehälter!

Achtung! Die für Wildschwein-Übertragungsrisiko sind die Speisereste von Wildschweinen, die in verschlossenen Müllbehältern in den Tierkörpermüllabfall (TKM) gegeben werden müssen. Speisereste von Wildschweinen dürfen nicht in den Hausmüll gegeben werden.

Uwaga! Nie wrzucać odpadów, które mogą być zanieczyszczone mięsem zwierząt, w zwykły śmieciowy pojemnik. Odpady te należy wyrzucić do specjalnego pojemnika na zwierzęce resztki pokarmowe.

Atentie! Nu aruncați resturile alimentare care pot fi contaminate cu carne de animale în containerul obișnuit de gună. Aceste resturi trebuie aruncate în containerul specializat pentru reziduuri alimentare de animale.

Pozor! В усіх випадках залишки їжі, що містять м'ясо тварин, повинні бути викинуті в спеціальний контейнер для тваринних решток їжі. Не можна викидати рештки їжі в звичайний сміттєвий контейнер.

ASP – Afrikanische Schweinepest
Wichtige Informationen zur Tierseuche

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung, die für den Menschen nicht gefährlich ist, aber für Schweine tödlich verläuft. Die ASP ist in Europa noch nicht verbreitet, aber sie droht sich auszubreiten. Es ist wichtig, die ASP zu erkennen und zu melden.

Die ASP droht sich in Europa auszubreiten Aufgepasst!

Information durch BMGF / AGES



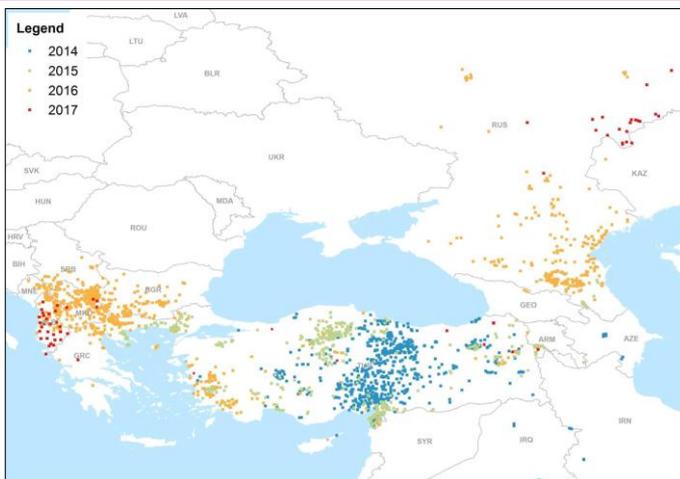
- https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/asp_allg.html
 - [Was ist die Afrikanische Schweinepest?](#)
 - [Informationen zu ASP in Europa](#)
 - [Was wird aktuell in Österreich getan?](#)
 - [Bekämpfungsmaßnahmen / Vorsorgemaßnahmen](#)
 - [Konsequenzen eines Ausbruches](#)
 - [Weitere Informationen](#)
- <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/afrikanische-schweinepest/>

Inhalt



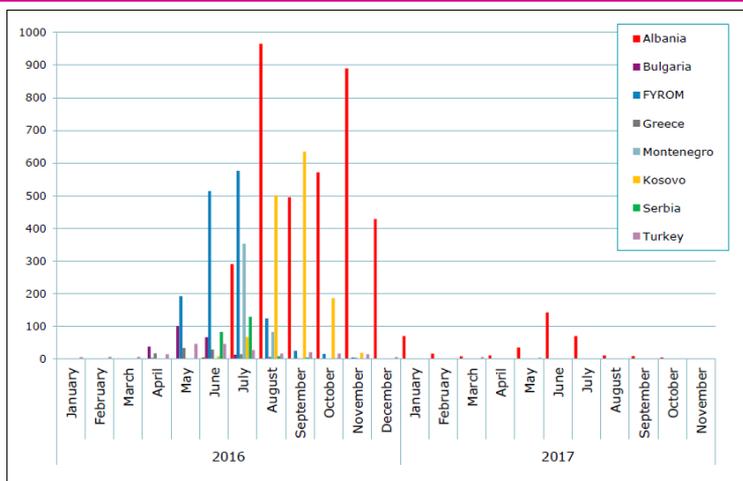
- **Tierseuchenlage**
 - Afrikanische Schweinepest
 - Lumpy Skin Disease
 - Blauzungenkrankheit
 - Geflügelpest
- **Tierschutzgesetznovelle**
 - Eingriffe beim Nutztier

LSD – Ausbrüche 2014-2017



21

Ausbrüche über das Jahr



22

LSD Impfungen in Europa

LSD vaccination in SE Europe

LSD vaccination in South East Europe – Situation as at mid- October 2017

Vaccination completed since 2016 (annual revaccination in progress) or completion of primary vaccination:

- Bulgaria
- Greece (Northern part)
- Serbia
- FYROM
- Montenegro
- Kosovo
- Croatia
- Albania

Vaccination in progress in

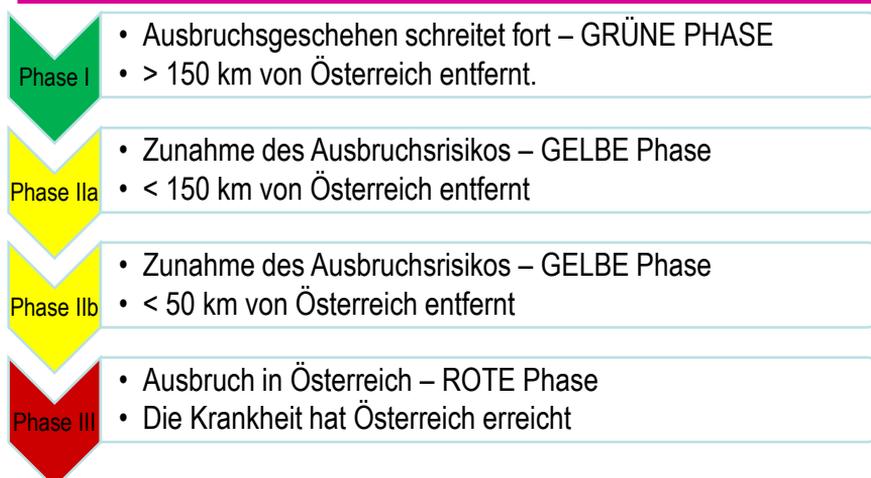
- Southern part of continental Greece & islands
- Bosnia & Herzegovina

- Annual revaccination in progress or completion of primary vaccination
- Primary vaccination in progress
- LSD outbreaks as at 1 Jan-15 Oct 2017 (ADNS)



23

Phasen der Eskalation



24

Maßnahmen der Phase I



- **Lagebesprechung einmal pro Woche**
 - BMG, AGES – Info der Landesbehörden und anderer Ministerien
- **wöchentliches Update der Seuchenlage**
 - <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/lsd.html>
- **Regelmäßige Information der Wirtschaftsbeteiligten**
- **Keine Krise**

25

Maßnahmen Phase IIa



- **Lagebesprechung jeden zweiten Tag**
- **Überprüfung der Erreichbarkeiten**
- **Laufende Information der Bundesländer und betroffenen Verkehrskreise**
- **Öffentlichkeitsinformation**

26

Maßnahmen Phase IIb

- Einberufung des Krisenstabes im BMG
- 7 Tage Bereitschaft
- Lagebesprechung jeden Tag
- Pressekonferenz FBM
- Start des Frühwarnsystems in Österreich – klinisch/serologische Überwachung
- Operative Vorbereitung einer Notimpfung

27

Frühwarnsystem - Phase IIb

Frühwarnsystem

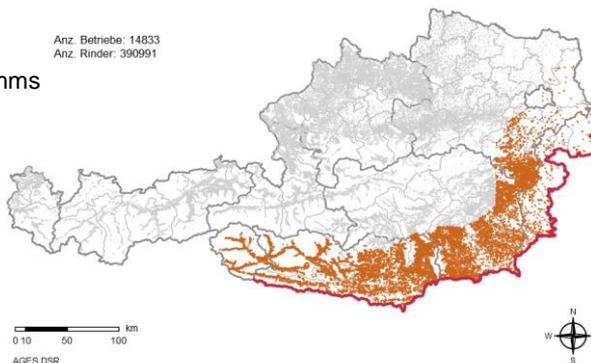
Start eines aktiven

- Klinischen,
 - Virologischen &
 - Serologischen
- Überwachungsprogramms

In einem 50km breiten Gürtel entlang der südöstlichen Staatsgrenze

Kontrolle der Importe aus den freien Gebieten der Nachbarländer

Betriebe im 50km Grenzgürtel
Karte erstellt am 2016-07-05



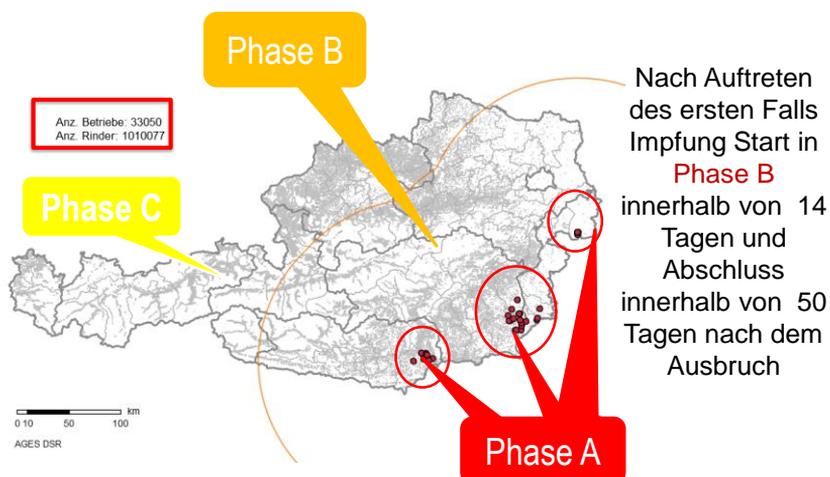
28

Maßnahmen Phase III

- Arbeiten im Krisenmodus – Aussetzen der GE
- Einrichten und Betreiben einer Meldestelle
- Lagebesprechung jeden Tag
- Pressekonferenz FBM am ersten Tag
- STANDSTILL für 72 Stunden
- Durchführung der Maßnahmen gemäß 92/119 EWG & LSD- Verordnung
- Umsetzung der Impfung

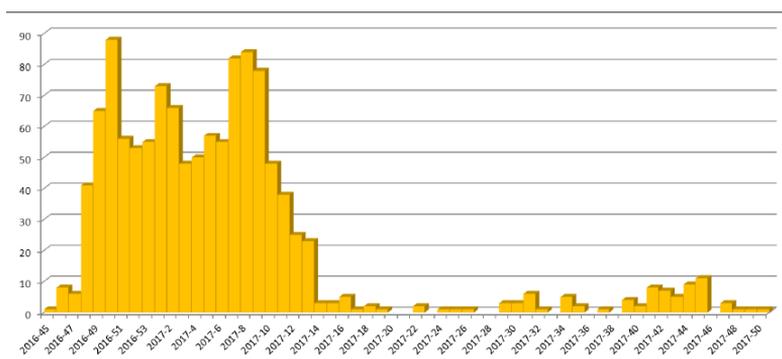
29

Impfgebiete



Geflügelpest 2016/2017

Weekly epidemic curve for HPAI H5 outbreaks in poultry 01/10/2016 - 15/01/2018



31

Inhalt

- **Tierseuchenlage**
 - Afrikanische Schweinepest
 - Lumpy Skin Disease
 - Blauzungkrankheit
 - Geflügelpest
- **Tierschutzgesetznovelle**
 - Eingriffe beim Nutztier

32

BT Situation 2015

- Innerhalb des Überwachungsprogrammes wurden in 4 Betrieben im *Burgenland* und in der *Steiermark* positive Tiere gefunden (erste Bestätigung am 17.11.2015)

BTv-4 Fälle 2015 in Österreich (rot), in Ungarn und Slowenien (blau)



33

Ausbrüche 2015-2016

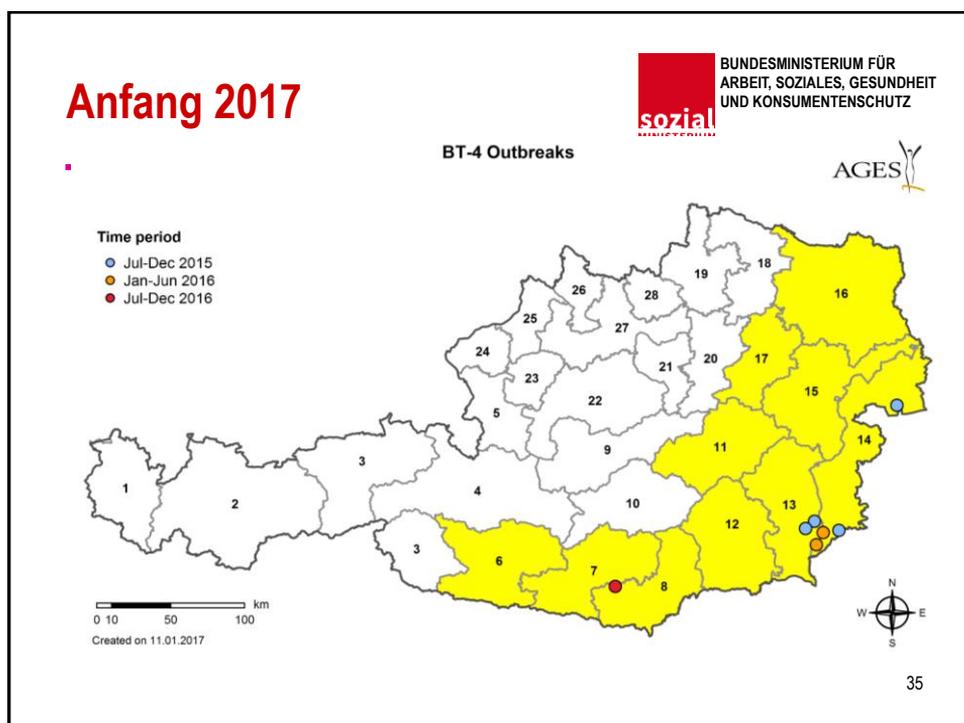
BT-4 Outbreaks

AGES

Time period
 ● Jul-Dec 2015
 ● Jan-Jun 2016
 ● Jul-Dec 2016

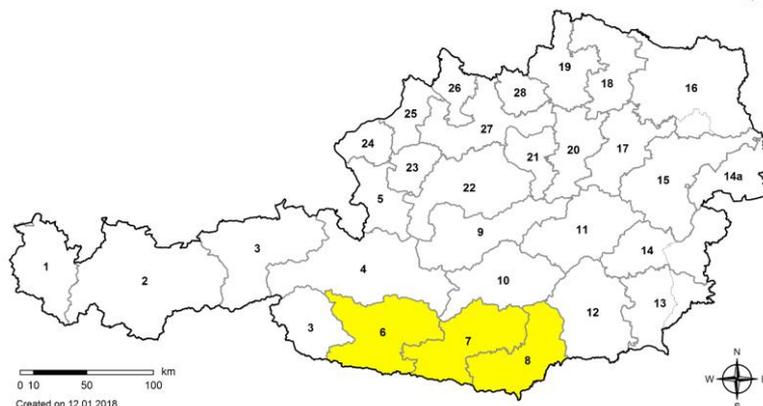


34

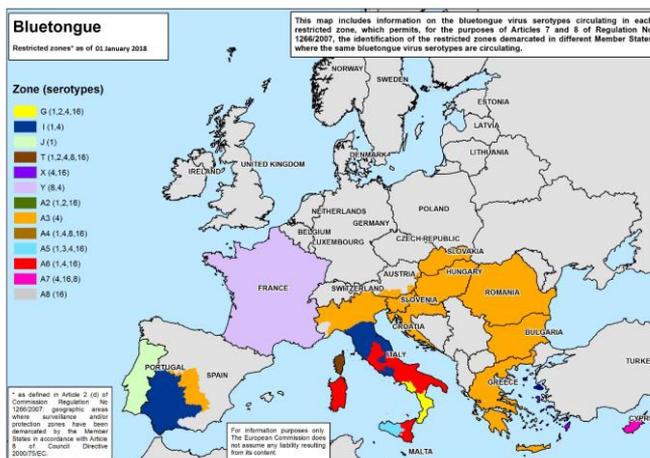


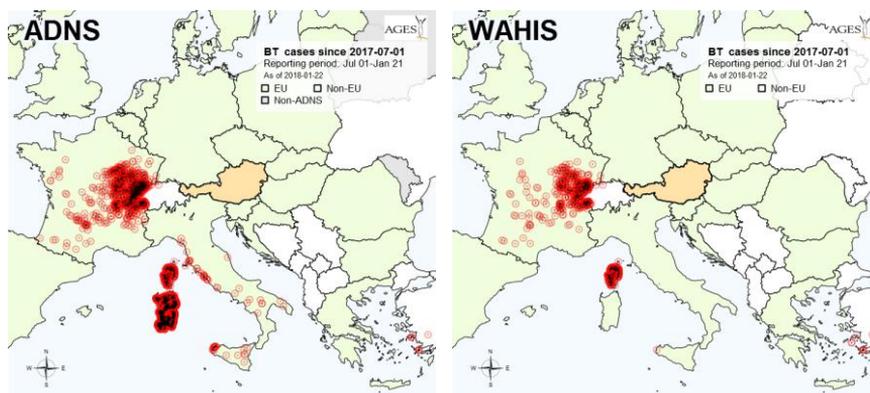
Restriktionsgebiet ab 2018

BT-Überwachungsgebiete mit Sperrzonen 2018



Situation in der EU





39

Inhalt

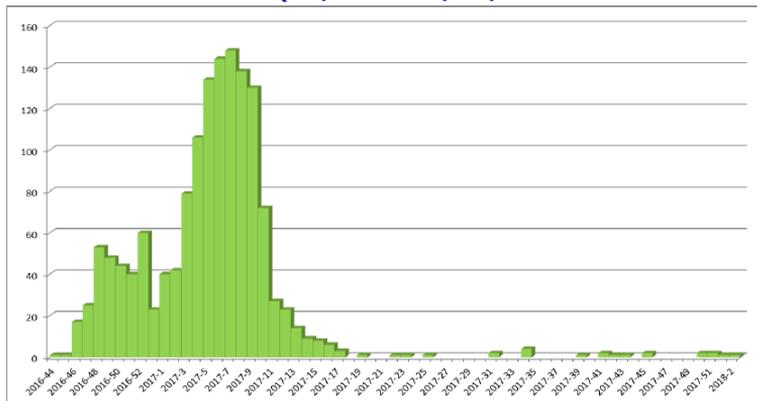
- **Tierseuchenlage**
 - Afrikanische Schweinepest
 - Lumpy Skin Disease
 - Blauzungenkrankheit
 - Geflügelpest
- **Tierschutzgesetznovelle**
 - Eingriffe beim Nutztier

40

Geflügelpest 2016/2017



European Commission
Weekly epidemic curve for HPAI H5 findings in wild birds (10/2016-15/01/2018)

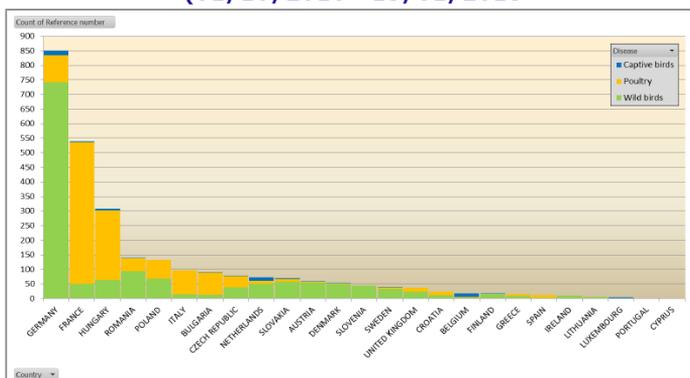


41

Anteil Hausgeflügel / Wildvögel



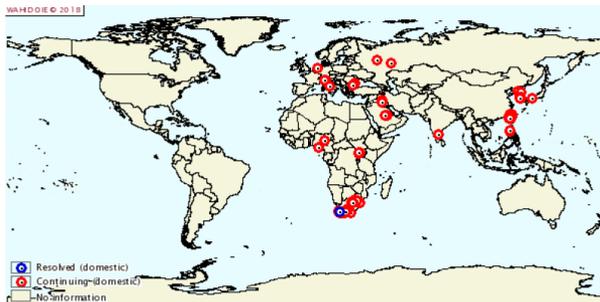
European Commission
Number of outbreaks in poultry, captive birds and detections in wild birds per Member State (01/10/2016 - 15/01/2018)



42

HPAI - Weltweit

HPAI worldwide 01-15/01/2018



H5N8: Irak,, Afghanistan, Saudi Arabia, DRC, West Africa, South Africa, Zimbabwe, India, Iran and Egypt (+H5N1)
H5N6: Japan,, Philippines (1rst) Korea: recent appearance of our 'European' strain in the Far East (Korea).
H5N2: Russia (MoU on virus exchange)

Zoonotische AI in China

Poultry-associated zoonotic avian influenza: H7N9 LPAI & HPAI



Influenza A(H7N9) virus with pandemic potential
Country: China; imported cases in Malaysia (1) and Canada (2)
Number of human cases: 1,623 confirmed; 620 deaths (since 02/2013)

Zusammenfassung Tierseuchenlage I



- **Afrikanische Schweinepest**
 - Das Auftreten von ASF ist derzeit als die größte Bedrohung für die Tiergesundheit in Österreich
 - Das Auftreten im Wildschweinbestand führt zu größeren Problemen als bei einem reinen Auftreten im Haustierbestand – siehe Rumänien
 - Größter Risikofaktor ist der Mensch – Jäger, Saisonarbeiter, Kraftfahrer, Fremdarbeitskräfte, etc.
 - Informationsmaßnahmen sind derzeit die einzig wirksamen Maßnahmen

45

Zusammenfassung Tierseuchenlage II



- **Lumpy Skin Disease**
 - Auf Grund der Impfstrategie am Balkan konnte LSD vorerst am Balkan gestoppt werden.
 - Die Planungen für die Durchführung der Impfung in Österreich sind abgeschlossen.
 - Impfstoff ist im Land und ein Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen.
 - Die Impfung wird im Falle des Nachweises von LSD auf österr. Staatsgebiet flächendeckend angeordnet.

46

Zusammenfassung Tierseuchenlage III



- **Blauzungenkrankheit**
 - Hot-Spot in Europa ist Frankreich und Korsika; Sardinien und Italien
 - Nachbarländer haben geimpft gegen BTV 4
 - Restriktionsgebiete in Österreich werden reduziert, die Überwachung aber weiterhin aufrecht erhalten.
- **Geflügelpest**
 - Nach dem Seuchenzug im Jahre 2016 & 2017 ist in der heurigen Saison ruhig.
 - Derzeit wird mit keinem unmittelbaren Auftreten von AI gerechnet.

47

Inhalt



- **Tierseuchenlage**
 - Afrikanische Schweinepest
 - Lumpy Skin Disease
 - Blauzungenkrankheit
 - Geflügelpest
- **Tierschutzgesetznovelle**

48

Inhalt



- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
 - Allgemeine Inhalte
 - Anbindehaltung
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Katzenkastration
 - Feilbieten von Tieren
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Zeitliche Umsetzung



- Eingriffe beim Nutztier – **Internationale Diskussion zur Ferkelkastration** seit 2010 im Gange
- In Österreich Umsetzung eines **Diskussionsprozesses** unter externer Begleitung zum Thema Eingriffe bei Nutztieren zwischen **2014 / 2015**
- Bis **Ende Quartal I 2016** wurde einer **Vorlage der Umsetzung** durch das BMGF unter Berücksichtigung begleitender Rechtsnormen erarbeitet.
- **II Quartal 2016 Diskussion** des Entwurfes mit den **Stakeholdern**
- **Juni 2016** 2. Sitzung der **Tierschutzkommission** zu diesem Thema
- **Begutachtung des TschG** sowie der 1. THVO Ende 2016 – Anfang 2017
- **Parlamentarische Behandlung** der Regierungsvorlage März / Anfang April
- **Veröffentlichung BGBl I** im Mai 2017

Inhalte der Novelle I



- Definitionen von Tierheim, Tierpension oder Tierasyl und Gnadenhöfen
- Würge- und Stachelhalsbänder elekt. Dressurgeräte sind untersagt
- Einsatz und Ausbildung von Diensthunden
- Feilbieten von Tieren im Internet ist für private Personen verboten – Ausnahmen bestehen für Züchter, Landwirte, etc.
- Rechtliche Absicherung des tierschutzqualifizierten Hundetrainers
- Vorübergehendes Anbinden von Hunden

51

Inhalte der Novelle II



- **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz**
 - Rechtspersönlichkeit
 - Übertragungsmöglichkeit weiterer Aufgaben
 - Ansprechstelle für Tierschutz bei der Schlachtung
- **Umsetzung von EU Recht hinsichtlich der Aufzeichnungsverpflichtungen**
- **Bewilligungsverfahren**
 - Fristenläufe abgestimmt auch bei Veranstaltungen
 - Maßnahmen bei Haltung die einer Bewilligung unterliegen aber keine haben

52

Inhalte der Novelle III



- **Verstöße gegen das Tierschutzgesetz**
 - Anpassung der Vollzugsbestimmungen an die Vollzugspraxis was die Abnahme von Tieren betrifft.
- **Tierschutzombudspersonen**
 - Formulierung wurde an die Gendervorschriften angepasst
 - Einbindung in Verfahren gemäß STGB - Informationspflicht der Staatsanwaltschaft
- **Auswildern von in Gefangenschaft gezüchteten Wildtieren.**
- **Qualzucht**
 - Entfall des Enddatums betreffend die Qualzuchtbestimmungen 53

Inhalt



- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
 - Allgemeine Inhalte
 - Anbindehaltung
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Katzenkastration
 - Feilbieten von Tieren
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Anlassfall



- **Androhung der Volksanwaltschaft zur Einleitung einer Missstandsfeststellung hinsichtlich der Ausnahmen hinsichtlich der dauernden Anbindehaltung der Rinder**
- **Mindestnorm der 1. Tierhaltungsverordnung sind 90 Tage Auslauf, - das heißt, dass 89 Tage Auslauf pro Jahr bereits einen Verstoß darstellen.**
- **Gründe für das Nichterreichen der 90 Tage waren in der 1. THVO angeführt.**

55

Anbindehaltung - Neu



- **Tierschutzgesetz § 16 Abs. 4 lautet:**
- **„(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an **mindestens 90 Tagen** im Jahr zu gewähren, soweit dem **nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen**. Solche Gründe sind:**
 - 1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen,
 - 2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband sowie
 - 3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
 - 4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

56

Inanspruchnahme der Ausnahme I



- (4a) Für die Inanspruchnahme der in Abs. 4 genannten Ausnahme gilt Folgendes:
 1. Die Haltung von Rindern **in zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes** bestehenden Anlagen unter Gegebenheiten, die als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die der Gewährung geeigneter Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneten Auslaufes oder Weideganges an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, ist der **Behörde vom Halter bis zum 31. Dezember 2019 zu melden.**

57

Inanspruchnahme der Ausnahme II



- § 16 (4a)
 - 2. Tritt bei Anlagen, **die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten** ein Grund gemäß Abs. 4 Z 1 – 4 auf, so ist die Inanspruchnahme der Ausnahme der Behörde **innen vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden.**
Gleiches gilt auch für den Umbau oder Neubau von Anlagen gemäß Z 1, der aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird.

58

Inhalt



- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
 - Allgemeine Inhalte
 - Anbindehaltung
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Katzenkastration
 - Feilbieten von Tieren
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Diskussionsprozess

Eingriffe an landwirt. genutzten Tieren



- **Ziel des Diskussionsprozesses:**
 - Realistische **Optionen/Alternativen** in ihren **Vor- und Nachteilen** beschreiben
 - Beschreibung und Bewertung **auseinanderhalten**
 - **Entscheidungsgrundlage** bereitstellen

Ziel: Übersichtliche Darstellung der Alternativen, ihrer Vor- und Nachteile für Tierschutz und Ökonomie sowie Implementierungsfragen.

Diskussionsprozess

Fazit



• Klarheit über Alternativen

- differenzierte Beschreibung der Alternativen im Konsens
- Vor- und Nachteile trotz **Komplexität übersichtlich** dargestellt
- **fachliche Fragen** konnten geklärt werden

• Einigkeit

- die gängige Praxis ist **verbesserungswürdig**
- die **Möglichkeiten für die Implementierung** von Alternativen müssten geschaffen werden (Rahmenbedingungen)
- **Kosten für Implementierung** können nicht alleine von Landwirten getragen werden

Realistische Chance, dass die **Debatte über die Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung von Alternativen in den Vordergrund rückt.**

§ 7 Abs. 3 TschG - alt



- **Eingriffe**, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen,
 - soweit **nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes** bestimmt ist,
 - nur von einem Tierarzt und nur **nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung** durchgeführt werden.
- **Eingriffe**, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden.
 - Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

Änderungsbedarf



- **Der § 7 sieht nicht vor,**
 - dass der Tierhalter in die Betäubung eingebunden werden kann.
 - dass der Tierarzt eine Betäubung durchführt und der Tierhalter den Eingriff selber vornimmt.
- **Um Lösungen zu erarbeiten besteht der Bedarf**
 - sicherzustellen, dass der Tierhalter einen Eingriff durchführen darf, wenn der Tierarzt die Betäubung vorgenommen hat.
 - Alternativen zuzulassen, um fachlich ausgebildete Personen in die Betäubung einbinden zu können.

§ 7 Abs. (3) TSchG - Neu



- **Eingriffe sind nur zulässig wenn sie**
 - nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativer Schmerzbehandlung
 - von einem Tierarzt oder
 - von einer sachkundigen Person durgeführt wird.
- **Voraussetzung für die fachkundige Person wird durch Verordnung des TAKG festgelegt.**

Sachkundige Person / Hilfsperson



- **Sachkundige Person – 1. Tierhaltungsverordnung**
 - Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.
 - **Sachkundige Person ist per se der Tierhalter**
- **Hilfsperson - Tierärztegesetz**
 - § 24. (1) Der Tierarzt hat seinen tierärztlichen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten (§ 28) auszuüben.
 - (2) Zur Mithilfe darf er Hilfspersonen heranziehen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung handeln.
 - **Die Hilfsperson kann der Tierhalter sein muss aber nicht – aber NUR nach Ausbildung gemäß TAKG**

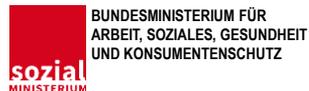
65

Inhalt



- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
 - Allgemeine Inhalte
 - Anbindehaltung
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Katzenkastration
 - Feilbieten von Tieren
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Definition Zucht



- **§ 4 Ziffer 14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch**
 - a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
 - b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
 - c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
 - d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.“
- **Im Tierschutzgesetz regelt dieser Begriff nicht die Tierzucht sondern steht für Vermehrung, um den Anforderungen für die Haltungen von Muttertieren und Jungtieren abbilden zu können.**

67

Zuchtkatzen - Kennzeichnung



- **§ 24a – Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen**
 - Dieser § wurde nun um Zuchtkatzen erweitert.
 - Katzen die zur Zucht im Sinne § 4, d.h. auch nicht gezielt angepaart werden sind mit einem Chip zu kennzeichnen und in der Datenbank zu registrieren.
 - Dies dient zur Identifizierung von Zuchtkatzen
 - Jungtiere sind vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne zu kennzeichnen.

68

Kastrationspflicht



- **2. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 – Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen**
 - Absatz 10 besagt, dass Katzen, welche mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden von einem Tierarzt zu kastrieren sind, sofern diese Tiere nicht zur ZUCHT verwendet werden.
- **Für einen Landwirt bedeutet die Regelung nun folgendes:**
 - Jene Katze, von der Jungtiere erwartet werden, muss bei Freigang NICHT kastriert werden, wenn diese **mit einem Chip** ordnungsgemäß **gekennzeichnet** und **registriert** wurde.

69

Inhalt



- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
 - Allgemeine Inhalte
 - Anbindehaltung
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Katzenkastration
 - Feilbieten von Tieren
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Verkaufsverbot von Tieren



- § 8a. (1) Das Feilbieten und **das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen**, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, **sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.**
- (2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist
 - nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder
 - durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, gestattet.
- Dies gilt auch **für derartige Aktivitäten im Internet**. Ausgenommen davon ist die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen oder zum **Zweck der Land- und Forstwirtschaft**.

71

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017 Ausgegeben am 10. November 2017 Teil I

148. Bundesgesetz: Änderung des Tierschutzgesetzes – TSchG



Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2017, wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 2 lautet:

„(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder
2. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder
3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren oder
4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.“

Van der Bellen

Kern

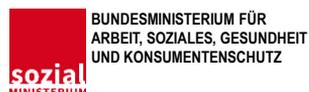
72

Inhalt



- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Ende der Übergangsfristen



- Schaffung der Möglichkeit zur Einholung eines Gutachten falls Anlagen in einzelnen Bereichen nicht entsprechen hinsichtlich des Endes der Übergangsfrist 2020
- Meldung der Inanspruchnahme der 10 % Regelung bis 31.12.2017 oder innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des entsprechenden landesrechtlichen Erkenntnisse.
- Verbindung des TGD Beirates mit Tierschutz VO hinsichtlich der Weiterentwicklung bei Animal Welfare Indikatoren.

Rinder / Kälber

- Enthornung der Kälber bis zu 6 Wochen durch den Tierhalter nach Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativer Schmerzbehandlung
 - Sedierung, Lokalanästhesie hat gemäß § 7 Abs. 3 zu erfolgen
 - D.h. dzt kann NUR der Tierarzt diese Maßnahmen einleiten
 - Alternativen bedürfen weiterer Beratungen sowie rechtlicher Maßnahmen
 - Erfolgt die Enthornung älter Kälber so kann der Tierarzt den Tierhalter als Hilfsperson (§24 TierärzteG) zur Durchführung des Eingriffes beiziehen.
- Definition von vorübergehenden Anbinden im Zusammenhang mit Tierschauen etc.
- Anpassung der Anbindehaltung – Seitenbegrenzung

75

Schafe / Lämmer

- Vorübergehendes Anbinden
- Einzelhaltung und Auslauf
- Schwanzkupieren nur nach Schmerzbehandlung welche auch postoperativ wirkt und
- mit einem Gerät welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.

76

Ziegen / Kitze



- Anpassung der Haltungsbedingungen bis zu einer Verdoppelung der Flächen für alle Ziegen.
- Vorübergehendes Anbinden wurde geregelt
- Die **Zerstörung der Hornanlage von Kitzen die zur Milchgewinnung gehalten werden** ist zukünftig wieder zulässig **wenn der Eingriff durch einen Tierarzt vorgenommen wird.**
 - D.h. eine Einbindung des Tierhalters ist **NICHT** möglich!

77

Schweine / Ferkel



- Klarstellung der Definition des Liegebereiches im Einklang mit dem EU-Recht
- Beschäftigungsmaterial wird umfassend definiert. Reifen, Zeitungsschnitzel und Spielbälle sind nicht tauglich. Ketten dürfen zu Fixierung verwendet werden.
- Definition der Materialien wie Raufutter, Hanfseile, Holz, Sägemehl etc.
- **Schwanzkupieren ist weiterhin zulässig**
- Dokumentation des Materials

78

Ferkelkastration I

- Wenn **die Ferkel nicht älter als 7 Tage**, dann kann der **Eingriff durch den Tierhalter** erfolgen, wobei eine wirksame Schmerzbehandlung Voraussetzung ist.
 - Durchführung der Schmerzbehandlung, 15 Minuten **vor dem Eingriff** die Schmerzbehandlung mit z.B. Metcam durchzuführen ist.
- Dies gilt solange bis **die Abgabe eines zugelassenen Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung** oder Schmerzbehandlung **geeignet** ist gemäß **Abgabeverordnung an den Tierhalter abgegeben werden darf**.

79

Ferkelkastration II

- **Diese Anpassungen bedeuten:**
 - Die Kastration von Ferkel erfolgt **nach Schmerzbehandlung** aber ohne Schmerzausschaltung!
 - Wird ein Mittel zur **Schmerzausschaltung (Narkose) für die Abgabe und an den Tierhalter freigegeben** – so ist die Schmerzbehandlung nicht mehr ausreichend!!
 - **Alternativ** kann nach rechtlicher Anpassung (VO des TAKG) gemäß § 7 Abs. (3) des **TSchG ein Hilfsperson in die Narkose eingebunden** werden.
- **Anpassung der Vet.- Arzneisp.- Anwendungsverordnung**
 - Abgabe von Präparaten zur Immunokastration im Rahmen des TGD an den Tierhalter wird per se ermöglicht.

80

Geflügel

- Definition der Mastelertiere
- 2 mal tägliche Kontrolle bei Masttiere
- Einführung der erhöhten Flächen in der Bodenhaltung bis zu 10% der gesamten Bodenfläche als nutzbare Fläche anrechenbare
- Erfassung von Schlachthofbefunden und Definition der zuständigen Stellen.

81

Inhalt

- **Novelle des Tierschutzgesetzes**
 - Allgemeine Inhalte
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Eingriffe beim Nutztier
 - Katzenkastration
- **Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung**
- **Zusammenfassung**

Zusammenfassung I



- Die Novelle des TschG und der 1. THVO ist die **umfangreichste Novellierung** der Tierschutzgesetzgebung seit 2005
- Der **rechtlichen Umsetzung** ist ein **intensiver Diskussionsprozess** zum Thema der Eingriffe beim Nutztier vorausgegangen.
 - Das **Ergebnis des Diskussionsprozesses** bildete die **Grundlage für die politische Entscheidung** in der Umsetzung aber nicht die Entscheidung selbst!

83

Zusammenfassung II



- **Tatsache ist, dass**
 - zurzeit **keine geeigneten Substanzen** für eine Inhalationsnarkose oder eine parenterale Narkose vorliegen, welche zur Abgabe an Laien (Tierhalter) als geeignet erscheinen.
 - die Durchführung der Enthornung bei Rind und Ziege zulässig ist, wobei bei der **Enthornung der Kälber bis zu 6 Wochen der Tierhalter in den Eingriff** eingebunden werden kann.
 - im **Unterschied zur Einbindung des Tierhalters** eine neue rechtliche Basis - durch einer Verknüpfung des Tierschutzgesetzes mit dem § 24 des Tierärztegesetzes sowie TAKG - geschaffen wurden, um **Ausbildungsinhalte** und **Umfang** für, sowie **Art** und **Weise** der Einbindung einer Hilfsperson durch den Tierarzt in die Betäubung festlegen zu können.

84

**Danke für
Ihre
Aufmerksamkeit!**

Contact details:

Dr. Ulrich Herzog
Radetzkystrasse 3 – 1030 Vienna , Austria
Ulrich.Herzog@bmg.gv.at